

# **Aussagen zum Thema Hausaufgaben im Berliner Schulgesetz und in der Grundschulverordnung**

## **Schulgesetz vom 26.1.2004, zuletzt geändert am 6.4.2014**

### **§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung**

(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen.

## **Grundschulverordnung vom 19.1.2005, zuletzt geändert am 22.8.2014**

### **§ 20 Lernerfolgskontrollen**

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt: ....

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet sein und von ihr oder ihm selbständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren.

## **Schulgesetz vom 26.1.2004, zuletzt geändert am 6.4.2014**

### **§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über ....

11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben

## **Schulgesetz vom 26.1.2004, zuletzt geändert am 6.4.2014**

### **§ 81 Klassenkonferenzen...**

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über ...

3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle

**Anmerkung:**

***Die Ausführungsvorschriften zu Hausaufgaben vom 15.3.1991 gelten nicht mehr! Sie sind aber sinngemäß noch zu verwenden, wenn die Schulkonferenz keine anderen Regelungen beschlossen hat!***

**Ausführungsvorschriften über Hausaufgaben vom 15.3.1991**

**2 Grundsatz**

- (1) Hausaufgaben müssen von den Schülerinnen und Schülern selbständig, das heißt ohne Hilfe der Erziehungsberechtigten oder andere Personen angefertigt werden können.
- (2) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen dieser Vorschriften über die Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben.

**3 Zweck und Form**

- (1) Der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie ihre Einübung, Vertiefung und Anwendung erfolgt im Wesentlichen während der Unterrichtszeit. Hausaufgaben unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln. Sie können in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Hausaufgaben können auch der Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen.

**4 Voraussetzungen**

- (1) Hausaufgaben sind nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind. Es ist nicht erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen.
- (2) Hausaufgaben dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichts so mit dem Lerngegenstand vertraut gemacht worden sind, dass sie die Hausaufgaben selbständig anfertigen können. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln.

**5 Terminliche Einschränkungen**

Von Sonnabend zu Montag sowie über die Schulferien dürfen in den Klassen 1 bis 10 keine Hausaufgaben erteilt werden; dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Feiertage. Darüber hinaus dürfen an Ganztagschulen Hausaufgaben nicht von einem Tag zum anderen aufgegeben werden. Dies gilt auch für Grundschulen mit Nachmittagsunterricht.